

# **Friedhofsordnung (FO)**

für die Friedhöfe

Ev.-luth. Friedhof Bersenbrück  
Ev.-luth. Friedhof Bippen  
Ev.-luth. Friedhof St. Martin Bramsche  
Ev.-luth. Friedhof Hesepe  
Ev.-luth. Friedhof Rieste  
Ev.-luth. Friedhof Ueffeln

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) hat der Vorstand des Ev.-luth. Friedhofsverbandes im Osnabrücker Land für seine Friedhöfe folgende Friedhofsordnung beschlossen:

1Der Friedhof ist die Stätte, an der die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden. 2Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen. 3Er ist zugleich ein Ort, an dem die Kirche die Botschaft verkündet, dass Christus dem Tode die Macht genommen hat und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben geben wird. 4Aus dieser Erkenntnis und in dieser Gewissheit erhalten Arbeit und Gestaltung auf dem Friedhof Richtung und Weisung.

## **Inhaltsübersicht**

### **I. Allgemeine Vorschriften**

- § 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck
- § 2 Friedhofsverwaltung
- § 3 Schließung und Entwidmung

### **II. Ordnungsvorschriften**

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Dienstleistungen

### **III. Allgemeine Bestattungsvorschriften**

- § 7 Anmeldung einer Bestattung
- § 8 Beschaffenheit von Särgen und Urnen
- § 9 Ruhezeiten
- § 10 Umbettungen und Ausgrabungen

#### **IV. Grabstätten**

- § 11 Allgemeines
- § 12 Reihengrabstätten
- § 13 Wahlgrabstätten
- § 14 Urnenreihengrabstätten
- § 15 Urnenwahlgrabstätten
- § 16 Urnenreihengrabstätten inkl. Pflege unter Rasen
- § 17 Reihengrabstätten inkl. Pflege unter Rasen
- § 17a Wahlgrabstätten inkl. Pflege unter Rasen
- § 18 Wahlgrabstätten für Sargbestattungen inkl. Pflege und Bepflanzung
- § 19 Urnenwahlgrabstätten inkl. Pflege unter Rasen
- § 19a Urnenwahlgrabstätten inkl. Pflege unter Rasen am historischen Grabmal
- § 19b Urnenwahlgrabstätten inkl. Pflege „Am Zierapfel“ oder „Am Feldahorn“
- § 20 Gemeinschaftsgrabstätten für Urnen inkl. Pflege „Am Mosaikfeld“
- § 20a Gemeinschaftsgrabstätten für Urnen inkl. Pflege „An der Sandsteinstele“
- § 20b Gemeinschaftsgrabstätten für Urnen inkl. Pflege „Im Zirkelfeld“
- § 20c Gemeinschaftsgrabstätten für Urnen inkl. Pflege „Im Wäldchen“
- § 21 Baumgrabstätten inkl. Pflege für Urnenbestattungen
- § 22 Urnenreihengrabstätten inkl. Pflege „An der Blumenwiese“
- § 23 Urnengrabstätten inkl. Pflege im Grabfeld
- § 23a Grabstätte für Erdbestattungen inkl. Pflege im Grabfeld
- § 24 Rückgabe von Wahlgrabstätten
- § 25 Bestattungsverzeichnis

#### **V. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen**

- § 26 Gestaltungsgrundsatz
- § 27 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

#### **VI. Anlage und Pflege von Grabstätten**

- § 28 Allgemeines
- § 29 Grabpflege, Grabschmuck

§ 30 Vernachlässigung

### **VII. Grabmale und andere Anlagen**

§ 31 Errichtung und Änderung von Grabmalen

§ 32 Mausoleen und gemauerte Gräfte

§ 33 Entfernung

§ 34 Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

### **VIII. Leichenräume und Trauerfeiern**

§ 35 Leichenhalle

§ 36 Benutzung der Friedhofskapelle

### **IX. Haftung und Gebühren**

§ 37 Haftung

§ 38 Gebühren

### **X. Schlussvorschriften**

§ 39 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

# I. Allgemeine Vorschriften

## § 1

### Geltungsbereich und Friedhofszweck

(1) <sup>1</sup>Diese Friedhofsordnung gilt für die Friedhöfe des Ev.-luth. Friedhofsverbandes im Osnabrücker Land in ihrer jeweiligen Größe. <sup>2</sup>Die Friedhöfe umfassen derzeit folgende Flurstücke in ihrer jeweiligen Größe:

#### Ev. Friedhof Bersenbrück

- Flur 5 Flurstück 39/8 mit 201m<sup>2</sup>
- Flur 5 Flurstück 39/9 mit 2523m<sup>2</sup>
- Flur 5 Flurstück 38/5 mit 1177m<sup>2</sup>
- Flur 5 Flurstück 39/19 mit 2224m<sup>2</sup>
- Flur 5 Flurstück 39/20 mit 2000m<sup>2</sup>

#### Ev. Friedhof Bippen

- Flur 1 Flurstück 321/103 mit 8948m<sup>2</sup>
- Flur 1 Flurstück 320/100 mit 82m<sup>2</sup>
- Flur 1 Flurstück 319/100 mit 506m<sup>2</sup>
- Flur 1 Flurstück 102/2 mit 1836m<sup>2</sup>
- Flur 1 Flurstück 100/3 mit 417m<sup>2</sup>
- Flur 1 Flurstück 98/3 mit 3854m<sup>2</sup>
- Flur 1 Flurstück 97/1 mit 1242m<sup>2</sup>
- Flur 1 Flurstück 96/2 mit 304m<sup>2</sup>
- Flur 1 Flurstück 100/4 mit 436m<sup>2</sup>
- Flur 1 Flurstück 100/2 mit 783m<sup>2</sup>
- Flur 1 Flurstück 104/2 mit 3145m<sup>2</sup>

#### Ev. Friedhof St. Martin Bramsche

- Flur 7 Flurstück 99/2 mit 34367m<sup>2</sup>
- Flur 7 Flurstück 107/2 mit 5144m<sup>2</sup>
- Flur 7 Flurstück 107/6 mit 283m<sup>2</sup>

#### Ev. Friedhof Hesepe

- Flur 6 Flurstück 31/1 mit 792 m<sup>2</sup>
- Flur 6 Flurstück 32/1 mit 1822 m<sup>2</sup>
- Flur 6 Flurstück 33 mit 7647 m<sup>2</sup>

#### Ev. Friedhof Rieste

- Flur 18 Flurstück 312/2 mit 1257 m<sup>2</sup>
- Flur 18 Flurstück 441/313 mit 3898 m<sup>2</sup>
- Flur 18 Flurstück 313/2 mit anteilig 265m<sup>2</sup>

Ev. Friedhof Ueffeln

- Flur 3 Flurstück 20 mit 7496m<sup>2</sup>
- Flur 3 Flurstück 19 mit 3411m<sup>2</sup>

(2) <sup>1</sup>Die Friedhöfe dienen der Bestattung der Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz in der Ev.luth. Kirchengemeinde Bersenbrück, St.Georg Bippen, St. Martin Bramsche oder St. Johannis Bramsche, Christus Hesepe-Rieste-Sögeln oder Marien Ueffeln hatten. Sie dienen auch der Bestattung der Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz in der Gemeinde Bersenbrück oder der Stadt Bramsche hatten, sowie derjenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. <sup>2</sup>Die Friedhöfe dienen auch der Bestattung von Fehlgeborenen und Ungeborenen i.S.d. Niedersächsischen Bestattungsgesetzes.

(3) Bestattungen von Personen, die nicht unter Absatz 2 fallen, bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

## **§ 2 Friedhofsverwaltung**

(1) <sup>1</sup>Die Friedhöfe sind eine unselbstständige Anstalt des öffentlichen Rechts. <sup>2</sup>Sie werden von der Friedhofsverwaltung des Ev.-luth. Friedhofsverbandes im Osnabrücker Land verwaltet.

(2) Die Verwaltung der Friedhöfe richtet sich nach dieser Friedhofsordnung sowie den sonstigen kirchlichen und staatlichen Vorschriften.

(3) Mit der Wahrnehmung der Friedhofsverwaltung kann Vorstand des Ev.-luth. Friedhofsverbandes im Osnabrücker Land einzelne Personen oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.

(4) Erforderliche personenbezogene Daten im Zusammenhang mit einer Bestattung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, einer Anzeige zur Errichtung eines Grabmals oder anderer Anlagen, dem Tätigwerden von Dienstleistungserbringern sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen für den jeweiligen Zweck erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

## **§ 3 Schließung und Entwidmung**

(1) Die jeweiligen Friedhöfe, einzelne Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.

(2) <sup>1</sup>Nach der beschränkten Schließung dürfen keine neuen Nutzungsrechte mehr verliehen werden. <sup>2</sup>Eine Verlängerung von bestehenden Nutzungsrechten darf lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit erfolgen. <sup>3</sup>Bestattungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. <sup>4</sup>Grabstellen an denen die Ruhezeit nach dem Zeitpunkt der beschränkten Schließung abläuft, dürfen nicht neu belegt werden. <sup>5</sup>Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Bestattungsberechtigten. <sup>6</sup>Ausnahmen von dieser Einschränkung

kann die Friedhofsverwaltung im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten zulassen.

(3) Nach der Schließung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden.

(4) <sup>1</sup>Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. <sup>2</sup>Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

## **II. Ordnungsvorschriften**

### **§ 4**

#### **Öffnungszeiten**

(1) Die Friedhöfe sind ganzjährig tagsüber bzw. während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.

(2) Aus besonderem Anlass kann der Friedhof ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

### **§ 5**

#### **Verhalten auf dem Friedhof**

(1) <sup>1</sup>Jede Person hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten und Äußerungen, die sich in verletzender Weise gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, zu unterlassen. <sup>2</sup>Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. <sup>3</sup>Die Friedhofsverwaltung kann Personen, die der Friedhofsordnung zuwiderhandeln, das Betreten des Friedhofs untersagen.

(2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:

- a) die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen, Inlinern, Skateboards, E-Rollern oder Fahrrädern aller Art – ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle, Handwagen sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den jeweiligen Friedhof zugelassenen Dienstleistungserbringer – zu befahren,
- b) Waren aller Art zu verkaufen sowie Dienstleistungen anzubieten,
- c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
- d) Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken, zu erstellen und zu verwerten,
- e) Druckschriften und andere Medien (z.B. CD, DVD) zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
- f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder mitgebrachten Unrat zu entsorgen,

- g) fremde Grabstätten und die Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
- h) Hunde unangeleint mitzubringen.

(3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit die Interessen Anderer nicht beeinträchtigt werden.

(4) Besondere Veranstaltungen auf dem jeweiligen Friedhof bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

## **§ 6**

### **Dienstleistungen und gewerbliche Arbeiten**

(1) Dienstleistungserbringer (Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter usw.) haben die für die Friedhöfe geltenden Bestimmungen zu beachten.

(2) Tätig werden dürfen nur solche Dienstleistungserbringer, die fachlich geeignet und in betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig sind.

(3) <sup>1</sup>Dienstleistungserbringern kann die Ausübung ihrer Tätigkeit von der Friedhofsverwaltung auf Zeit oder auf Dauer untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer nach vorheriger Mahnung gegen für den jeweiligen Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat. <sup>2</sup>Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

(4) <sup>1</sup>Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. <sup>2</sup>Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen und bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung Anderer ausgeschlossen ist. <sup>3</sup>Die Dienstleistungserbringer dürfen auf den Friedhöfen keinen Abraum lagern. <sup>4</sup>Geräte von Dienstleistungserbringern dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

(5) Dienstleistungserbringer haften gegenüber dem Friedhofsträger für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

(6) Folgenden Leistungen werden zur Wahrung eines einheitlichen Erscheinungsbildes, zur Einhaltung bestattungsrechtlicher Vorschriften und zur Sicherung der Würde des Ortes entsprechender Abläufe auf dem Friedhof allein von der Friedhofsverwaltung (dem Friedhofsträger) erbracht: Bestattung (Ausheben und Verfüllen eines Grabes), Umbettung, allg. Friedhofsunterhaltung.

# III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

## § 7

### Anmeldung einer Bestattung

- (1) <sup>1</sup>Eine Bestattung ist unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen, sowie der vom Ev.-luth. Friedhofsverband im Osnabrücker Land angeforderten Unterlagen rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. <sup>2</sup>Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattung leiten und wer sonst bei der Bestattung (einschließlich Trauerfeier) gestaltend mitwirken wird.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Person, die die Bestattung leiten oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken soll, ausschließen, wenn sie verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan hat und eine Wiederholung zu erwarten ist.
- (3) Vor einer Bestattung in einer Wahlgrabstätte, an der ein Nutzungsrecht verliehen ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (4) <sup>1</sup>Die Friedhofsverwaltung setzt im Benehmen mit der antragstellenden Person Ort und Zeit der Bestattung fest. <sup>2</sup>Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

## § 8

### Beschaffenheit von Särgen und Urnen

- (1) <sup>1</sup>Erdbestattungen sind nur in geschlossenen, feuchtigkeitshemmenden Särgen zulässig. <sup>2</sup>Von der Sargpflicht nach Satz 1 kann die untere Gesundheitsbehörde Ausnahmen zulassen, wenn in der zu bestattenden Person ein wichtiger Grund vorliegt und ein öffentlicher Belang nicht entgegensteht.
- (2) Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern oder der die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglicht.
- (3) <sup>1</sup>Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. <sup>2</sup>Für größere Särge ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (4) Für Sargauskleidungen, Leichenhüllen und Leichenbekleidungen gelten die Anforderungen des Absatzes 2 entsprechend.
- (5) Für die Bestattung in zugänglichen, ausgemauerten Grüften sind nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.
- (6) Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt oder die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern.

## **§ 9 Ruhezeiten**

(1) Ev. Friedhof Bersenbrück

- a. Die Ruhezeit für Leichen beträgt 30 Jahre.
- b. Die Ruhezeit Leichen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr beträgt 20 Jahre.
- c. Die Ruhezeit für Aschen beträgt 20 Jahre.

(2) Ev. Friedhof Bippen

- a. Die Ruhezeit für Leichen beträgt 30 Jahre.
- b. Die Ruhezeit für Aschen beträgt 30 Jahre.

(3) Ev. Friedhof St. Martin Bramsche

- a. Die Ruhezeit für Leichen beträgt 25 Jahre.
- b. Die Ruhezeit für Aschen beträgt 25 Jahre.

(4) Ev. Friedhof Hesepe und Rieste

- a. Die Ruhezeit für Leichen beträgt 30 Jahre.
- b. Die Ruhezeit für Aschen beträgt 30 Jahre.

(5) Ev. Friedhof Ueffeln

- a. Die Ruhezeit für Leichen beträgt 30 Jahre.
- b. Die Ruhezeit für Aschen beträgt 30 Jahre.

## **§ 10 Umbettungen und Ausgrabungen**

(1) Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.

(2) Leichen und Aschenreste in Urnen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit nur mit Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde ausgegraben oder umgebettet werden.

(3) <sup>1</sup>Die berechnigte Person hat sich gegenüber der Friedhofsverwaltung schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen entstehen. <sup>2</sup> Die Umbettungen werden vom Friedhofsträger begleitet und durchgeführt.

(4) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(5) Grabmale, andere Anlagen, ihr Zubehör und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes nicht entgegenstehen.

## IV. Grabstätten

### § 11

#### Allgemeines

(1) <sup>1</sup>Für die Friedhöfe des Ev.-luth. Friedhofsverbandes im Osnabrücker Land stehen grundsätzlich folgenden nachfolgende Grabarten zur Verfügung. <sup>2</sup>Die unterschiedlichen Grabarten befinden sich in ihrer Form dabei nur auf einzelnen Friedhöfen.

- a) Reihengrabstätten (§12),
- b) Wahlgrabstätten (§13),
- c) Urnenreihengrabstätten (§14),
- d) Urnenwahlgrabstätten (§15),
- e) Urnenreihengrabstätten inkl. Pflege unter Rasen (§16),
- f) Reihengrabstätten inkl. Pflege unter Rasen (§17),
- g) Wahlgrabstätten inkl. Pflege unter Rasen (§17a),
- h) Wahlgrabstätten für Sargbestattungen inkl. Pflege und Bepflanzung (§18),
- i) Urnenwahlgrabstätten inkl. Pflege unter Rasen (§19),
- j) Urnenwahlgrabstätten inkl. Pflege unter Rasen am historischen Grabmal (§19a),
- k) Urnenwahlgrabstätten inkl. Pflege „Am Zierapfel“ und „Am Feldahorn“ (§19b),
- l) Gemeinschaftsgrabstätte für Urnen inkl. Pflege „Am Mosaikfeld“ (§20),
- m) Gemeinschaftsgrabstätte für Urnen inkl. Pflege „An der Sandsteinstele“ (§20a),
- n) Gemeinschaftsgrabstätte für Urnen inkl. Pflege „Im Zirkelfeld“ (§20b),
- o) Gemeinschaftsgrabstätte für Urnen inkl. Pflege „Im Wäldchen“ (§20c),
- p) Baumgrabstätten inkl. Pflege für Urnenbestattungen (§21),

- q) Urnenreihengrabstätten inkl. Pflege „An (§22),  
der Blumenwiese“
- r) Urnengrabstätte inkl. Pflege im Grabfeld (§23),
- s) Grabstätte für Erdbestattungen inkl. (§23a),  
Pflege im Grabfeld

(2) <sup>1</sup>Die Grabstätten bleiben im Eigentum des Friedhofsträgers. <sup>2</sup>An ihnen werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Ordnung in der jeweils geltenden Fassung verliehen. <sup>3</sup>Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich zustehen. <sup>4</sup>Nutzungsberechtigte Personen haben jede Änderung ihrer Anschrift der Friedhofsverwaltung mitzuteilen. <sup>5</sup>Nutzungsrechte an Grabarten, die ausdrücklich die Pflege durch den Friedhofsträger enthalten, werden mit der Maßgabe vergeben, dass sich der Friedhofsträger zur Wahrung des einheitlichen Gestaltungsbildes die Pflege und Gestaltung und Veränderung der (Gemeinschafts-)Anlagen vorbehält und keine Gestaltungsrechte vergeben werden.

(3) <sup>1</sup>Rechte an Reihengrabstätten werden nur im Todesfall vergeben. <sup>2</sup>Ein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

(4) <sup>1</sup>In einer Grabstelle darf grundsätzlich nur eine Leiche oder Asche bestattet werden. <sup>2</sup>Eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig – bei oder kurz nach der Geburt – verstorbene Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen in einer Grabstelle bestattet werden.

(5) In einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstelle darf zusätzlich eine Asche bestattet werden, wenn die bereits bestattete Person der Ehegatte oder die Ehegattin oder der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft oder ein naher Verwandter war. Diese Regelung gilt nur für Wahl- oder Urnenwahlgrabstellen mit Gestaltungsrechten für die nutzungsberechtigte Person.

(6) Bei neu anzulegenden Grabstätten sollen die Grabstellen in etwa folgende Größe haben:

- a) für Säрге von Kindern:  
Länge: 1,50m und Breite: 0,90m,  
von Erwachsenen:  
Länge: 2,50m und Breite: 1,20m
- b) für Urnen:  
Länge: 1m und Breite: 1m.

<sup>1</sup>Für die bisherigen Grabstätten gelten die übernommenen Maße. <sup>2</sup>Im Einzelnen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend.

(7) <sup>1</sup>Die Mindesttiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,50 m. <sup>2</sup>Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(8) Ein Grab darf nur von Personen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür von der Friedhofsverwaltung bestimmt oder zugelassen sind.

(9) <sup>1</sup>Die nutzungsberechtigte Person muss Grabzubehör (Grabmal, Einfassung, Lampen, Vasen, Großgehölze usw.), soweit erforderlich, vor der Bestattung auf ihre Kosten entfernen. <sup>2</sup>Über das Erfordernis entscheidet die Friedhofsverwaltung.

(10) <sup>1</sup>Kommt die nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung aus Absatz 9 nicht nach und muss beim Ausheben des Grabes das Grabzubehör von dem Friedhofsträger entfernt werden, sind die dadurch entstehenden Kosten von der nutzungsberechtigten Person dem Friedhofsträger zu erstatten. <sup>2</sup>Ein Anspruch auf Wiederverwendung herausgenommener Pflanzen besteht nicht.

## **§ 12 Reihengrabstätten**

<sup>1</sup>Reihengrabstätten sind Grabstätten mit einer Grabstelle für eine Erdbestattung, die anlässlich einer Bestattung der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. <sup>2</sup>Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert und nicht wieder erworben werden.

## **§ 13 Wahlgrabstätten**

(1) <sup>1</sup>Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben werden. <sup>2</sup>Die Dauer des Nutzungsrechtes richtet sich nach der geltenden Ruhezeit für den jeweiligen Friedhof und wird vom Tage der Verleihung an gerechnet. <sup>3</sup>Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt.

(2) <sup>1</sup>Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 3 Absatz 2 auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte um 5, 10, 15, 20, 25 oder 30 Jahre verlängert werden, die maximale Verlängerungszeit richtet sich nach der geltenden Ruhezeit des jeweiligen Friedhofes. <sup>2</sup>Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. <sup>3</sup>Bei einer Bestattung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der geltenden Ruhezeit. <sup>4</sup>Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.

(3) In einer Wahlgrabstätte dürfen die nutzungsberechtigte Person und folgende Angehörige bestattet werden:

- a) Ehegatte,
- b) Lebenspartner oder Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
- c) Kinder, Stiefkinder sowie deren Ehegatten,
- d) Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- e) Eltern,
- f) Geschwister,
- g) Stiefgeschwister,

h) die nicht unter Buchstaben a) bis g) fallenden Erben.

1Grundsätzlich entscheidet die nutzungsberechtigte Person, wer von den bestattungsberechtigten Personen bestattet wird. 2Kann nach dem Tode einer bestattungsberechtigten Person die Entscheidung der nutzungsberechtigten Person der Friedhofsverwaltung nicht rechtzeitig vor der Bestattung mitgeteilt werden, so ist die Friedhofsverwaltung nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Bestattung zuzulassen. 3Die Bestattung anderer, auch nicht verwandter Personen bedarf eines Antrags der nutzungsberechtigten Person und der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

(4) Die nutzungsberechtigte Person kann zu ihren Lebzeiten ihr Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 3 Buchstaben a) bis h) genannten Personen übertragen; zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen der bisherigen und der neuen nutzungsberechtigten Person sowie die schriftliche Genehmigung der Friedhofsverwaltung erforderlich.

(5) 1Die nutzungsberechtigte Person hat der Friedhofsverwaltung schriftlich mitzuteilen, auf welchen ihrer bestattungsberechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll. 2Eine schriftliche Einverständniserklärung der Rechtsnachfolgerin oder des Rechtsnachfolgers ist beizubringen. 3Hat die nutzungsberechtigte Person nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht an die nach Absatz 3 bestattungsberechtigten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. 4Dabei fällt das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppen der jeweils ältesten Person zu. 5Der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin hat der Friedhofsverwaltung auf deren Verlangen nachzuweisen, dass er neuer Nutzungsberechtigter oder sie neue Nutzungsberechtigte ist. 6Ist der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin nicht daran interessiert, das Nutzungsrecht zu behalten, so kann er oder sie das Nutzungsrecht auf eine andere der in Absatz 3 genannten Personen oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, auf eine Person übertragen, die aufgrund ihres oder seines Nutzungsrechtes bestattungsberechtigt nach Absatz 3 geworden ist. 7Für die Übertragung gilt Absatz 4. 8Für den Übergang des Nutzungsrechtes ist der Kenntnisstand der Friedhofsverwaltung maßgeblich.

## **§ 14**

### **Urnenreihengrabstätten**

(1) 1Urnenreihengrabstätten werden zur Bestattung von Aschen vergeben. 2In einer Urnenreihengrabstätte darf nur eine Asche bestattet werden.

(2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Urnenreihengrabstätten auch die Vorschriften für Reihengrabstätten.

## **§ 15**

### **Urnenwahlgrabstätten**

(1) 1Urnenwahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen zur Bestattung einer Asche für die Dauer des Nutzungsrechtes gemäß der geltenden Ruhezeit für den jeweiligen Friedhof vergeben. 2Das Nutzungsrecht wird vom Tage der Verleihung an gerechnet.

(2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Urnenwahlgrabstätten auch die Vorschriften für Wahlgrabstätten.

## **§ 16**

### **Urnenreihengrabstätten inkl. Pflege unter Rasen**

- (1) Urnenreihengrabstätten inkl. Pflege unter Rasen werden zur Bestattung von Aschen vergeben. In einer Urnenreihengrabstätte darf nur eine Asche bestattet werden.
- (2) Zur Wahrung des einheitlichen Gestaltungsbildes übernimmt und obliegt die Pflege und Gestaltung der Anlage dem Friedhofsträger. Es werden keine Gestaltungsrechte vergeben. Das Niederlegen von Blumen oder Grabschmuck auf den Rasenflächen ist nicht gestattet. Die Friedhofsverwaltung ist befugt abgelegten Blumen- oder Grabschmuck ohne Ankündigung zu entfernen. Sie ist nicht zum Ersatz verpflichtet.
- (3) Die Niederlegung einer Grabplatte ist verpflichtend. Art der Grabplatte und Umfang der zu beschriftenden Daten werden aufgrund eines einheitlichen Gestaltungsbildes von der Friedhofsverwaltung vorgegeben. Die Grabplatten können von der Friedhofsverwaltung im Namen der nutzungsberechtigten Person bei dem Dienstleistungserbringer in Auftrag gegeben werden. Die Kosten trägt die nutzungsberechtigte bzw. gebührenpflichtige Person gemäß der Entgeltordnung.
- (4) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Urnenreihengrabstätten unter Rasen auch die Vorschriften für Reihengrabstätten.

## **§ 17**

### **Reihengrabstätten inkl. Pflege unter Rasen**

- (1) Reihengrabstätten inkl. Pflege unter Rasen werden zur Bestattung von Särgen vergeben. In einer Reihengrabstätte unter Rasen darf nur ein Sarg bestattet werden.
- (2) Zur Wahrung des einheitlichen Gestaltungsbildes übernimmt und obliegt die Pflege und Gestaltung der Anlage dem Friedhofsträger. Es werden keine Gestaltungsrechte vergeben. Das Niederlegen von Blumen- oder Grabschmuck auf den Rasenflächen ist nicht gestattet. Die Friedhofsverwaltung ist befugt abgelegten Blumen oder Grabschmuck ohne Ankündigung zu entfernen. Sie ist nicht zum Ersatz verpflichtet.
- (3) Die Niederlegung einer Grabplatte ist verpflichtend. Art der Grabplatte und Umfang der zu beschriftenden Daten werden aufgrund eines einheitlichen Gestaltungsbildes von der Friedhofsverwaltung vorgegeben. Die Grabplatten können von der Friedhofsverwaltung im Namen der nutzungsberechtigten Person bei dem Dienstleistungserbringer in Auftrag gegeben werden. Die Kosten trägt die nutzungsberechtigte bzw. gebührenpflichtige Person gemäß der Entgeltordnung.
- (4) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für die Reihengrabstätten unter Rasen auch die Vorschriften der Reihengrabstätten.

## **§ 17a**

### **Wahlgrabstätten inkl. Pflege unter Rasen**

- (1) Wahlgrabstätten inkl. Pflege unter Rasen werden zur Bestattung von Särgen vergeben. Der Erwerb des Nutzungsrechtes ist für eine oder zwei Grabstellen möglich. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist einmalig mit zweiter Besetzung möglich. Die Nutzungszeit richtet sich nach der geltenden Ruhezeit für den jeweiligen Friedhof.
- (2) Zur Wahrung des einheitlichen Gestaltungsbildes übernimmt und obliegt die Pflege und Gestaltung der Anlage dem Friedhofsträger. Es werden keine Gestaltungsrechte vergeben. Das Niederlegen von Blumen- oder Grabschmuck auf den Rasenflächen ist nicht

gestattet. Die Friedhofsverwaltung ist befugt abgelegten Blumen oder Grabschmuck ohne Ankündigung zu entfernen. Sie ist nicht zum Ersatz verpflichtet.

(3) Die Niederlegung einer Grabplatte ist verpflichtend. Art der Grabplatte und Umfang der zu beschriftenden Daten werden aufgrund eines einheitlichen Gestaltungsbildes von der Friedhofsverwaltung vorgegeben. Die Grabplatten können von der Friedhofsverwaltung im Namen der nutzungsberechtigten Person bei dem Dienstleistungserbringer in Auftrag gegeben werden. Die Kosten trägt die nutzungsberechtigte bzw. gebührenpflichtige Person gemäß der Entgeltordnung.

(4) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für die Wahlgrabstätten unter Rasen auch die Vorschriften der Wahlgrabstätten.

## **§ 18**

### **Wahlgrabstätten für Sargbestattungen inkl. Pflege und Bepflanzung**

(1) Wahlgrabstätten für Sargbestattungen inkl. Pflege und Bepflanzung werden mit einer oder zwei Grabstellen in einer eingefassten Grabfläche vergeben. Die Dauer der Nutzungszeit richtet sich nach der für den jeweiligen Friedhof geltenden Ruhezeit.

(2) Zur Wahrung des einheitlichen Gestaltungsbildes übernimmt und obliegt die Pflege und Gestaltung der Grabanlage dem Friedhofsträger. Es werden keine Gestaltungsrechte vergeben. Dieser errichtet für ein einheitliches Gestaltungsbild der Stätte auch ein Grabmal. Die Kosten für das Grabmal richten sich nach der Entgeltordnung und sind von der nutzungsberechtigten bzw. gebührenpflichtigen Person zu tragen. Die Beschriftung ist von den Angehörigen selbst beim Steinmetz in Auftrag zu geben und gesondert mit diesem abzurechnen.

(3) Die Pflege und Wechselbepflanzung der Grabstätten erfolgt durch den Friedhofsträger. Das Nutzungsrecht umfasst nicht das Recht zur Errichtung eines weiteren Grabmales oder zur eigenen Pflege und Bepflanzung der Grabstätte. Für die Behebung der Mängel an den aufgestellten und erworbenen Grabmälern hat die nutzungsberechtigte Person auf eigene Kosten zu sorgen. Das Ablegen von Blumen- und Grabschmuck im geringen Umfang ist zulässig.

(4) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für die Wahlgrabstätten für Sargbestattungen inkl. Pflege und Bepflanzung auch die Vorschriften für Wahlgrabstätten.

## **§ 19**

### **Urnenwahlgrabstätten inkl. Pflege unter Rasen**

(1) Urnenwahlgrabstätten inkl. Pflege unter Rasen werden zur Bestattung von Aschen vergeben. Der Erwerb des Nutzungsrechtes ist für eine oder zwei Grabstellen möglich. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist einmalig bei zweiter Beisetzung möglich. Die Dauer der Nutzungszeit richtet sich nach der für den jeweiligen Friedhof geltenden Ruhezeit.

(2) Zur Wahrung des einheitlichen Gestaltungsbildes übernimmt und obliegt die Pflege und Gestaltung der Anlage dem Friedhofsträger. Es werden keine Gestaltungsrechte vergeben. Das Niederlegen von Blumen oder Grabschmuck auf den Rasenflächen ist nicht gestattet. Die Friedhofsverwaltung ist befugt abgelegten Blumen- oder Grabschmuck ohne Ankündigung zu entfernen. Sie ist nicht zum Ersatz verpflichtet.

(3) Die Niederlegung einer Grabplatte ist verpflichtend. Art der Grabplatte und Umfang der zu beschriftenden Daten werden aufgrund eines einheitlichen Gestaltungsbildes von

der Friedhofsverwaltung vorgegeben. Die Grabplatten können von der Friedhofsverwaltung im Namen der nutzungsberechtigten Person bei dem Dienstleistungserbringer in Auftrag gegeben werden. Die Kosten trägt die nutzungsberechtigte bzw. gebührenpflichtige Person gemäß der Entgeltordnung.

(4) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Urnenwahlgrabstätten unter Rasen auch die Vorschriften für Urnenwahlgrabstätten.

### **§ 19a**

#### **Urnenwahlgrabstätten inkl. Pflege unter Rasen am historischen Grabmal**

(1) Urnenwahlgrabstätten inkl. Pflege unter Rasen am historischen Grabmal werden zur Bestattung von Aschen vergeben. Der Erwerb des Nutzungsrechtes ist für eine oder zwei Grabstellen möglich. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist einmalig bei zweiter Beisetzung möglich. Die Dauer der Nutzungszeit richtet sich nach der für den jeweiligen Friedhof geltenden Ruhezeit.

(2) Zur Wahrung des einheitlichen Gestaltungsbildes übernimmt und obliegt die Pflege und Gestaltung der Anlage dem Friedhofsträger. Es werden keine Gestaltungsrechte vergeben. Das Niederlegen von Blumen oder Grabschmuck auf den Rasenflächen ist nicht gestattet. Die Friedhofsverwaltung ist befugt abgelegten Blumen- oder Grabschmuck ohne Ankündigung zu entfernen. Sie ist nicht zum Ersatz verpflichtet.

(3) Die Beschriftung des vorhandenen historischen Grabmals mit Vor- und Zunamen der bestatteten Person ist aufgrund eines einheitlichen Gestaltungsbildes verpflichtend und bei dem von der Friedhofsverwaltung vorgegebenen Steinmetz von den Angehörigen in Auftrag zu geben und mit diesem abzurechnen.

(4) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Urnenwahlgrabstätten unter Rasen am historischen Grabmal auch die Vorschriften für Urnenwahlgrabstätten.

### **§ 19b**

#### **Urnenwahlgrabstätten inkl. Pflege „Am Zierapfel“ oder „Am Feldahorn“**

(1) Urnenwahlgrabstätten inkl. Pflege „Am Zierapfel“ oder „Am Feldahorn“ werden zur Bestattung von Aschen vergeben. Der Erwerb des Nutzungsrechtes ist für eine oder mehrere Grabstellen möglich. Die Dauer der Nutzungszeit richtet sich nach der für den jeweiligen Friedhof geltenden Ruhezeit.

(2) Zur Wahrung des einheitlichen Gestaltungsbildes übernimmt und obliegt die Pflege und Gestaltung der Anlage dem Friedhofsträger. Es werden keine Gestaltungsrechte vergeben. Das Niederlegen von Blumen oder Grabschmuck auf den Rasenflächen ist nicht gestattet. Die Friedhofsverwaltung ist befugt abgelegten Blumen- oder Grabschmuck ohne Ankündigung zu entfernen. Sie ist nicht zum Ersatz verpflichtet.

(3) Im Rahmen des Gestaltungsbildes der Anlage hat der Friedhofsträger Grabmäler errichten lassen. Der Erwerb und die Beschriftung eines Grabmales bei Bestattung in einer Urnenwahlgrabstätte „Am Zierapfel“ oder „Am Feldahorn“ sind aufgrund eines einheitlichen Gestaltungsbildes verpflichtend. Im Falle der ersten Beisetzung lässt die Friedhofsverwaltung das Grabmal mit Vor- und Zunamen der/s Bestatteten versehen. Die Kosten für Grabmal und Erstbeschriftung trägt die nutzungsberechtigte bzw. gebührenpflichtige Person. Diese richten sich nach der Entgeltordnung. Die Beschriftung im Falle der zweiten oder weiteren Beisetzung sind zwischen Steinmetz und

nutzungsberechtigter bzw. gebührenpflichtiger Person direkt abzuwickeln.

(4) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Urnenwahlgrabstätten inkl. Pflege „Am Zierapfel“ oder „Am Feldahorn“ auch die Vorschriften für Urnenwahlgrabstätten.

## **§ 20**

### **Gemeinschaftsgrabstätten für Urnen inkl. Pflege „Am Mosaikfeld“**

(1) Grabstellen in der Gemeinschaftsgrabstätte für Urnen inkl. Pflege „Am Mosaikfeld“ werden zur Bestattung von Aschen vergeben. Der Erwerb des Nutzungsrechtes ist für eine oder mehrere Grabstellen möglich. Die Beisetzungsstelle der/des Verstorbenen wird auf dem Gemeinschaftsfeld nicht kenntlich gemacht. Die Dauer der Nutzungszeit richtet sich nach der für den jeweiligen Friedhof geltenden Ruhezeit.

(2) Zur Wahrung des einheitlichen Gestaltungsbildes übernimmt und obliegt die Pflege und Gestaltung der Anlage dem Friedhofsträger. Es werden keine Gestaltungsrechte vergeben. Das Niederlegen von Blumen oder Grabschmuck auf den Rasenflächen ist nicht gestattet. Die Friedhofsverwaltung ist befugt abgelegten Blumen- oder Grabschmuck ohne Ankündigung zu entfernen. Sie ist nicht zum Ersatz verpflichtet.

(3) Die Beschriftung des vorhandenen Zentraldenkmals mit Vor- und Zunamen der bestatteten Person ist verpflichtend. Art und Umfang der Beschriftung wird aufgrund eines einheitlichen Gestaltungsbildes von der Friedhofsverwaltung vorgegeben. Die Beauftragung und Abrechnung der Beschriftung erfolgt zwischen der nutzungsberechtigten bzw. gebührenpflichtigen Person und dem von der Friedhofsverwaltung gewähltem Steinmetz.

(4) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gilt für die Gemeinschaftsgrabstätte für Urnen inkl. Pflege „Am Mosaikfeld“ die Vorschriften für Urnenwahlgrabstätten.

## **§ 20a**

### **Gemeinschaftsgrabstätten für Urnen inkl. Pflege „An der Sandsteinstele“**

(1) Grabstellen in der Gemeinschaftsgrabstätte für Urnen inkl. Pflege „An der Sandsteinfelde“ werden zur Bestattung von Aschen vergeben. Eine Grabstelle wird im Todesfall der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit vergeben. Eine Verlängerung ist nicht möglich. Die Beisetzungsstelle der/des Verstorbenen wird auf dem Gemeinschaftsfeld nicht kenntlich gemacht.

(2) Zur Wahrung des einheitlichen Gestaltungsbildes übernimmt und obliegt die Pflege und Gestaltung der Anlage dem Friedhofsträger. Es werden keine Gestaltungsrechte vergeben. Das Niederlegen von Blumen oder Grabschmuck auf den Rasenflächen ist nicht gestattet. Die Friedhofsverwaltung ist befugt abgelegten Blumen- oder Grabschmuck ohne Ankündigung zu entfernen. Sie ist nicht zum Ersatz verpflichtet.

(3) Die Beschriftung des vorhandenen Zentraldenkmals mit Vor- und Zunamen der bestatteten Person ist verpflichtend. Art und Umfang der Beschriftung wird aufgrund eines einheitlichen Gestaltungsbildes von der Friedhofsverwaltung vorgegeben. Die Beauftragung und Abrechnung der Beschriftung erfolgt zwischen der nutzungsberechtigten bzw. gebührenpflichtigen Person und dem von der Friedhofsverwaltung gewähltem Steinmetz.

(4) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gilt für die Gemeinschaftsgrabstätte für Urnen inkl. Pflege „An der Sandsteinstele“ die Vorschriften für Urnenreihengrabstätten.

### **§ 20b**

#### **Gemeinschaftsgrabstätten für Urnen inkl. Pflege „Im Zirkelfeld“**

(1) Grabstellen in der Gemeinschaftsgrabstätte für Urnen inkl. Pflege „Im Zirkelfeld“ werden zur Bestattung von Aschen vergeben. Der Erwerb des Nutzungsrechtes ist für eine oder mehrere Grabstellen möglich. Die Beisetzungsstelle der/des Verstorbenen wird auf dem Gemeinschaftsfeld nicht kenntlich gemacht. Die Dauer der Nutzungszeit richtet sich nach der für den jeweiligen Friedhof geltenden Ruhezeit.

(2) Zur Wahrung des einheitlichen Gestaltungsbildes übernimmt und obliegt die Pflege und Gestaltung der Anlage dem Friedhofsträger. Es werden keine Gestaltungsrechte vergeben. Das Niederlegen von Blumen oder Grabschmuck auf den Rasenflächen ist nicht gestattet. Die Friedhofsverwaltung ist befugt abgelegten Blumen- oder Grabschmuck ohne Ankündigung zu entfernen. Sie ist nicht zum Ersatz verpflichtet.

(3) Die Beschriftung des vorhandenen Zentraldenkmals mit Vor- und Zunamen der bestatteten Person ist verpflichtend. Art und Umfang der Beschriftung wird aufgrund eines einheitlichen Gestaltungsbildes von der Friedhofsverwaltung vorgegeben. Im Falle der Beisetzung lässt die Friedhofsverwaltung das Zentraldenkmal mit Vor- und Zunamen der/s Bestatteten versehen. Die Kosten für die Beschriftung trägt die nutzungsberechtigte bzw. gebührenpflichtige Person und richten sich nach der Entgeltordnung.

(4) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gilt für die Gemeinschaftsgrabstätte für Urnen inkl. Pflege „Im Zirkelfeld“ die Vorschriften für Urnenwahlgrabstätten.

### **§ 20c**

#### **Gemeinschaftsgrabstätten für Urnen inkl. Pflege „Im Wäldchen“**

(1) Grabstellen in der Gemeinschaftsgrabstätte für Urnen inkl. Pflege „Im Wäldchen“ werden zur Bestattung von Aschen vergeben. Eine Grabstelle wird im Todesfall der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit vergeben. Eine Verlängerung ist nicht möglich. Die Beisetzungsstelle der/des Verstorbenen wird auf dem Gemeinschaftsfeld nicht kenntlich gemacht.

(2) Zur Wahrung des einheitlichen Gestaltungsbildes übernimmt und obliegt die Pflege und Gestaltung der Anlage dem Friedhofsträger. Es werden keine Gestaltungsrechte vergeben. Das Niederlegen von Blumen oder Grabschmuck auf den Rasenflächen ist nicht gestattet. Die Friedhofsverwaltung ist befugt abgelegten Blumen- oder Grabschmuck ohne Ankündigung zu entfernen. Sie ist nicht zum Ersatz verpflichtet.

(3) Die Beschriftung des vorhandenen Zentraldenkmals mit Vor- und Zunamen der bestatteten Person ist verpflichtend. Art und Umfang der Beschriftung wird aufgrund eines einheitlichen Gestaltungsbildes von der Friedhofsverwaltung vorgegeben. Die Beauftragung und Abrechnung der Beschriftung erfolgt zwischen der nutzungsberechtigten bzw. gebührenpflichtigen Person und dem von der Friedhofsverwaltung gewähltem Steinmetz.

(4) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gilt für die Gemeinschaftsgrabstätte für Urnen inkl. Pflege „Im Wäldchen“ die Vorschriften für Urnenreihengrabstätten

## **§ 21**

### **Baumgrabstätten inkl. Pflege für Urnenbestattungen**

(1) Baumgrabstätten inkl. Pflege werden zur Bestattung von Aschen vergeben. Der Erwerb des Nutzungsrechtes ist für eine Grabstelle (Baumurnenreihengrabstätte) oder für zwei Grabstellen (Baumurnenwahlgrabstätte) möglich. Die Dauer der Nutzungszeit richtet sich nach der für den jeweiligen Friedhof geltenden Ruhezeit. Im Falle des Erwerbes einer Baumurnenwahlgrabstätte ist eine Verlängerung der Nutzungszeit möglich und im Falle einer weiteren Beisetzung nötig.

(2) Zur Wahrung des einheitlichen Gestaltungsbildes übernimmt und obliegt die Pflege und Gestaltung der Anlage dem Friedhofsträger. Es werden keine Gestaltungsrechte vergeben. Das Niederlegen von Blumen oder Grabschmuck auf den Rasenflächen ist nicht gestattet. Die Friedhofsverwaltung ist befugt abgelegten Blumen- oder Grabschmuck ohne Ankündigung zu entfernen. Sie ist nicht zum Ersatz verpflichtet.

(3) Die Niederlegung einer Grabplatte ist verpflichtend. Art der Grabplatte und Umfang der zu beschriftenden Daten werden aufgrund eines einheitlichen Gestaltungsbildes von der Friedhofsverwaltung vorgegeben. Die Grabplatten können von der Friedhofsverwaltung im Namen der nutzungsberechtigten Person bei dem Dienstleistungserbringer in Auftrag gegeben werden. Die Abrechnung der Kosten erfolgt direkt zwischen der nutzungsberechtigten bzw. gebührenpflichtigen Person und dem von der Friedhofsverwaltung gewähltem Steinmetz.

(4) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für die Baumgrabstätten inkl. Pflege auch die Vorschriften für Urnenreihengrabstätten bzw. Urnenwahlgrabstätten.

## **§ 22**

### **Urnenreihengrabstätten inkl. Pflege „An der Blumenwiese“**

(1) Urnenreihengrabstätten inkl. Pflege „An der Blumenwiese“ werden zur Bestattung von Aschen vergeben. In einer Urnenreihengrabstätte darf nur eine Asche bestattet werden.

(2) Zur Wahrung des einheitlichen Gestaltungsbildes übernimmt und obliegt die Pflege und Gestaltung der Anlage dem Friedhofsträger. Es werden keine Gestaltungsrechte vergeben. Das Niederlegen von Blumen oder Grabschmuck auf den Rasenflächen ist nicht gestattet. Die Friedhofsverwaltung ist befugt abgelegten Blumen- oder Grabschmuck ohne Ankündigung zu entfernen. Sie ist nicht zum Ersatz verpflichtet.

(3) Die Beschriftung des vorhandenen Grabmals mit Vor- und Zunamen der bestatteten Person ist verpflichtend. Art und Umfang der Beschriftung werden aufgrund eines einheitlichen Gestaltungsbildes von der Friedhofsverwaltung vorgegeben. Die Beschriftung wird von der Friedhofsverwaltung veranlasst. Die Kosten trägt die nutzungsberechtigte bzw. gebührenpflichtige Person gemäß der Entgeltordnung.

(4) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Urnenreihengrabstätten inkl. Pflege „An der Blumenwiese“ auch die Vorschriften für Urnenreihengrabstätten.

## **§ 23**

### **Urnengrabstätten inkl. Pflege im Grabfeld**

(1) Urnengrabstätten inkl. Pflege im Grabfeld werden zur Bestattung von Aschen vergeben. Der Erwerb des Nutzungsrechtes ist für eine Grabstelle (Urnenreihengrabstätte) oder für zwei Grabstellen (Urnenwahlgrabstätte) möglich. Die Dauer der Nutzungszeit richtet sich nach der für den jeweiligen Friedhof geltenden Ruhezeit. Im Falle des Erwerbes einer Urnenwahlgrabstätte ist eine Verlängerung der Nutzungszeit möglich und im Falle einer weiteren Beisetzung nötig.

(2) Zur Wahrung des einheitlichen Gestaltungsbildes übernimmt und obliegt die Pflege und Gestaltung der Anlage dem Friedhofsträger. Es werden keine Gestaltungsrechte vergeben. Das Niederlegen von Blumen oder Grabschmuck auf den Rasenflächen ist nicht gestattet. Die Friedhofsverwaltung ist befugt abgelegten Blumen- oder Grabschmuck ohne Ankündigung zu entfernen. Sie ist nicht zum Ersatz verpflichtet.

(3) Die Beschriftung des vorhandenen Zentraldenkmals mit Vor- und Zunamen der bestatteten Person ist verpflichtend. Art und Umfang der Beschriftung werden aufgrund eines einheitlichen Gestaltungsbildes von der Friedhofsverwaltung vorgegeben. Die Beschriftung wird von der Friedhofsverwaltung veranlasst. Die Kosten trägt die nutzungsberechtigte bzw. gebührenpflichtige Person gemäß der Entgeltordnung.

(4) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für die Urnengrabstätten inkl. Pflege auch die Vorschriften für Urnenreihengrabstätten bzw. Urnenwahlgrabstätten.

## **§ 23a**

### **Grabstätte für Erdbestattungen inkl. Pflege im Grabfeld**

(1) Grabstätten inkl. Pflege im Grabfeld werden zur Bestattung von Särgen vergeben. Der Erwerb des Nutzungsrechtes ist für eine Grabstelle (Reihengrabstätte) oder für zwei Grabstellen (Wahlgrabstätte) möglich. Die Dauer der Nutzungszeit richtet sich nach der für den jeweiligen Friedhof geltenden Ruhezeit. Im Falle des Erwerbes einer Wahlgrabstätte ist eine Verlängerung der Nutzungszeit möglich und im Falle einer weiteren Beisetzung nötig.

(2) Zur Wahrung des einheitlichen Gestaltungsbildes übernimmt und obliegt die Pflege und Gestaltung der Anlage dem Friedhofsträger. Es werden keine Gestaltungsrechte vergeben. Das Niederlegen von Blumen oder Grabschmuck auf den Rasenflächen ist nicht gestattet. Die Friedhofsverwaltung ist befugt abgelegten Blumen- oder Grabschmuck ohne Ankündigung zu entfernen. Sie ist nicht zum Ersatz verpflichtet.

(3) Das Errichten eines Grabmales mit Beschriftung ist verpflichtend. Art des Grabmals und Umfang der zu beschriftenden Daten werden aufgrund eines einheitlichen Gestaltungsbildes von der Friedhofsverwaltung vorgegeben. Die Beauftragung und Abrechnung des Grabmals und Beschriftung erfolgt zwischen der nutzungsberechtigten bzw. gebührenpflichtigen Person und dem von der Friedhofsverwaltung gewähltem Steinmetz.

(4) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für die Urnengrabstätten inkl. Pflege auch die Vorschriften für Urnenreihengrabstätten bzw. Urnenwahlgrabstätten.

## **§ 24**

### **Rückgabe von Wahlgrabstätten**

(1) <sup>1</sup>Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. <sup>2</sup>Die Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte zulässig. <sup>3</sup>Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(2) Bei der Rückgabe von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.

(3) <sup>1</sup>Die Friedhofsverwaltung kann mit den Nutzungsberechtigten übergroßer Wahlgrabstätten (Wahlgrabstätten mit mehr als 6 Grabstellen) besondere schriftliche Vereinbarungen über die künftige Nutzung abschließen. <sup>2</sup>Ein Anspruch auf Abschluss von derartigen Vereinbarungen besteht nicht.

## **§ 25**

### **Bestattungsverzeichnis**

Die Friedhofsverwaltung führt über die Bestattungen ein Verzeichnis, aus dem sich nachvollziehen lässt, wer an welcher Stelle bestattet ist und wann die Ruhezeit abläuft.

# **V. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen**

## **§ 26**

### **Gestaltungsgrundsatz**

Leitbild für die Gestaltung von Grabstätten ist der grüne, blühende, bienen- und insektenfreundliche Friedhof. Der Ev.-luth. Friedhofsverband im Osnabrücker Land als Friedhofsträger hat bei Anlage, Gestaltung, Nutzung und Bewirtschaftung der Friedhöfe den Belangen des Natur- und Umweltschutzes Rechnung zu tragen. Die Ziele und Erfordernisse von Abfallvermeidung und Abfallverwertung sind zu beachten. Es gilt darauf hinzuwirken, dass auf die Verwendung von Kunststoffen verzichtet wird. Die Verwertung von Kunststoffen, die nicht biologisch abbaubar sind, ist zu vermeiden. Die Friedhöfe sollen Orte der Andacht für Besucherinnen und Besucher sein. Jede Grabstätte ist daher so zu gestalten, zu unterhalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhof als Ort der Ruhe für die Bestatteten und der Andacht für die Besucherinnen und Besucher in seinen einzelnen Teilen, sowie in seiner Gesamtlage gewahrt und Anwesende in ihrer Trauer nicht gestört werden. Das einzelne Grab soll sich in das Gesamtbild einfügen.

## **§ 27**

### **Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen**

(1) <sup>1</sup>Grabmale und andere Anlagen dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucherinnen und Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können. <sup>2</sup>Die Gestaltung darf sich ferner nicht gegen den christlichen Glauben richten. <sup>3</sup>Im Übrigen gilt §26 entsprechend. <sup>4</sup>Werkstattbezeichnungen dürfen nur

unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden.

(2) Es sollen nur Grabmale einschließlich anderer Anlagen errichtet werden, die nachweislich in der Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne des „Übereinkommens 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit“ hergestellt sind.

(3) <sup>1</sup>Grabmale und andere Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. <sup>2</sup>Hierfür sind die Nutzungsberechtigten Personen verantwortlich.

(4) <sup>1</sup>Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, anderen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung verantwortlichen Nutzungsberechtigten Personen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. <sup>2</sup>Bei Gefahr im Verzuge kann der Friedhofsträger auf Kosten der Nutzungsberechtigten Personen Sicherungsmaßnahmen treffen (z.B. Absperrungen, Umlegen von Grabmalen). <sup>3</sup>Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabmale, andere Anlagen oder Teile davon auf Kosten der Nutzungsberechtigten Personen zu entfernen. <sup>4</sup>Sind Nutzungsberechtigte Personen nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf den Grabstätten, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

## **VI. Anlage und Pflege der Grabstätten**

### **§ 28**

#### **Allgemeines**

(1) <sup>1</sup>Die Grabstätten müssen binnen sechs Monaten nach der Belegung oder nach dem Erwerb des Nutzungsrechts angelegt sein. <sup>2</sup>Sie dürfen nur mit Gewächsen bepflanzt werden, durch die benachbarte Grabstätten und öffentliche Anlagen nicht beeinträchtigt werden. <sup>3</sup>Das Pflanzen von Bäumen ist auf den Grabstätten nicht gestattet. <sup>4</sup>Bäume und Sträucher dürfen eine Höhe von 2m grundsätzlich nicht überschreiten. <sup>5</sup>Jede belegte oder teilbelegte Grabstätte ist durch ein Grabmal kenntlich zu machen. <sup>6</sup>Der Verzicht auf die Anbringung des Namens der in einer Grabstätte bestatteten Person ist nicht gestattet.

(2) <sup>1</sup>Zur gärtnerischen Anlage und Pflege sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten Personen verpflichtet. <sup>2</sup>Die Verpflichtung zur Pflege besteht bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes. <sup>3</sup>Die Grabstätten sind mit Kantensteinen oder Grabumfassungen einzufassen.

(3) <sup>1</sup>Die Friedhofsverwaltung ist befugt, stark wuchernde, absterbende oder Bestattungen behindernde Hecken und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen. <sup>2</sup>Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

(4) Die Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein der Friedhofsverwaltung.

(5) Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen und Tiere hervorgerufen werden, Vorkehrungen zu treffen.

(6) <sup>1</sup>Bei der Anlage, Gestaltung und Unterhaltung der Grabstätten ist die Verwendung von Kunststoffen, Glas und Plastik nicht gestattet. <sup>2</sup>Die Abdeckung von Grabstätten ist nur bis zu 1/3 der Grabfläche zulässig. <sup>3</sup>Die Abdeckung mit Beton, Platten, Folie, Terrazzo, Teerpappe und anderen wasser- und luftundurchlässigen Materialien ist nicht gestattet. <sup>4</sup>Eine Abdeckung zur Erleichterung der Pflege hat mit Rindenmulch, Pinienmulch (o.Ä.) oder Bodendeckern zu erfolgen. <sup>5</sup>Die Verwendung von Kies, Schotter und sonstigen Steinmaterialien ist nicht gestattet.

## **§ 29**

### **Grabpflege, Grabschmuck**

(1) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmitteln sowie von biologisch nicht abbaubaren Reinigungsmitteln zur Grabpflege und Reinigung von Grabmalen und anderen Anlagen ist nicht gestattet.

(2) <sup>1</sup>Kunststoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, in Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenanzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. <sup>2</sup>Ausgenommen sind Grabvasen und Markierungszeichen.

(3) Die Verwendung von Blechdosen, Gläsern, Flaschen o. ä. für die Aufnahme von Schnittblumen ist nicht gestattet.

## **§ 30**

### **Vernachlässigung**

(1) <sup>1</sup>Wird eine Grabstätte nicht vorschriftsmäßig hergerichtet oder gepflegt, hat die Nutzungsberechtigte Person nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. <sup>2</sup>Kommt sie der Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person in Ordnung bringen oder bringen lassen. <sup>3</sup>Ist die Nutzungsberechtigte Person der Verpflichtung aus Satz 1 nicht nachgekommen, kann die Friedhofsverwaltung auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie die Nutzungsberechtigte Person schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. <sup>4</sup>In dem Entziehungsbescheid wird die Nutzungsberechtigte Person aufgefordert, das Grabmal und die anderen Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Bescheides zu entfernen.

(2) <sup>1</sup>Ist die Nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege bzw. die Meldung bei der Friedhofsverwaltung hingewiesen. <sup>2</sup>Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis zwei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung

- a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
- b) Grabmale und andere Anlagen beseitigen lassen.

(3) <sup>1</sup>Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. <sup>2</sup>Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die Nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person entfernen oder entfernen lassen.

## VII. Grabmale und andere Anlagen

### § 31

#### Errichtung und Änderung von Grabmalen

(1) Die Errichtung und jede Änderung von Grabmalen und anderen Anlagen sind der Friedhofsverwaltung anzuzeigen mit der Erklärung, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofsordnung und den Vorgaben des technischen Regelwerks entspricht.

(2) <sup>1</sup>Der Anzeige ist der Grabmalentwurf in einem geeigneten Maßstab beizufügen. <sup>2</sup>In den Anzeigeunterlagen sollen alle wesentlichen Teile erkennbar, die Darstellung der Befestigungsmittel mit Bemaßung und Materialangaben sowie die Gründungstechnik mit Maßangaben und Materialbenennung in den Anzeigeunterlagen eingetragen sein.

(3) <sup>1</sup>Mit dem Vorhaben darf drei Monate nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens der Friedhofsverwaltung in dieser Zeit keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die Friedhofsordnung und das technische Regelwerk geltend gemacht werden. <sup>2</sup>Vor Ablauf von drei Monaten darf begonnen werden, wenn die Friedhofsverwaltung schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofsordnung und die Vollständigkeit der Anzeige der sicherheitsrelevanten Daten genehmigt. <sup>3</sup>Die Genehmigung obliegt der Friedhofsverwaltung der Ev.-luth. Friedhofsverband im Osnabrücker Land. <sup>4</sup>Sollte ein Dienstleistungserbringer ohne die erforderliche Genehmigung der Friedhofsverwaltung den Auftrag und das Errichten eines Grabmales oder anderen Anlage ausführen, so hat die nutzungsberechtigte Person bzw. die auftraggebende Person dafür Sorge zu tragen, dass Grabmal zu entfernen und unter erneuter Anzeige ein genehmigungsfähiges und ordnungsgemäßes Grabmal errichten zu lassen. <sup>5</sup>Etwaige Schadensersatzansprüche sind zwischen der nutzungsberechtigten bzw. auftraggebenden Person und dem Dienstleistungserbringer zu klären.

(4) Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Einreichen der Anzeige errichtet oder geändert worden ist.

(5) <sup>1</sup>Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen müssen verkehrssicher sein. <sup>2</sup>Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemeinen Regeln der Baukunst zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen. <sup>3</sup>Maßgebendes Regelwerk zur Auslegung der Regeln der Baukunst ist ausschließlich die aktuelle Fassung der „Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) der Deutschen Naturstein-Akademie e.V. (DENAK)“. <sup>4</sup>Die TA Grabmal gilt für die Planung, Erstellung, Ausführung, die Abnahmeprüfung und jährliche Prüfung der Grabmalanlagen. <sup>5</sup>Die vorgeschriebene jährliche Prüfung der Grabmalanlagen erfolgt ausschließlich über den Friedhofsträger und ist diesem vorbehalten. <sup>6</sup>Festgestellte Mängel sind von der nutzungsberechtigten Person zu beheben bzw. nach Maßgabe der Regelung in Absatz 7 und 8 beheben zu lassen. <sup>7</sup>Für die Beseitigung von Mängeln an Grabmalen ist die nutzungsberechtigte Person auch dann zuständig, wenn diese ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte innerhalb einer von dem Ev.-luth. Friedhofsverband im Osnabrücker Land gestalteten und unterhaltenen (Gemeinschafts)-Grabanlage erworben hat, sofern mit dem Nutzungsrecht der Erwerb eines Grabmals einhergeht. <sup>8</sup>Die Unterhaltung und Pflege gewisser Grabanlagen durch den Ev.-luth. Friedhofsverband im Osnabrücker

Land befreit die nutzungsberechtigte Person nicht von der Verpflichtung zum Erhalt der Standsicherheit.

(6) <sup>1</sup>Für alle neu errichteten, versetzten und reparierten Grabmale hat der Steinmetz oder sonstige Dienstleistungserbringer (mit gleichwertiger Qualifikation in Befestigungstechnik, Planung, Berechnung und Ausführung von Gründungen) eine Abnahmeprüfung nach Abschnitt 4 der TA Grabmal vorzunehmen. <sup>2</sup>Die gleichwertige Qualifikation i.S.v. Satz 1 ist zweifelsfrei nachzuweisen. <sup>3</sup>Der Prüfablauf ist nachvollziehbar zu dokumentieren.

(7) Die nutzungsberechtigte Person oder eine von ihr bevollmächtigte Person hat der Friedhofsverwaltung spätestens sechs Wochen nach Fertigstellung der Grabmalanlage die Dokumentation der Abnahmeprüfung und die Abnahmebescheinigung entsprechend den Anforderungen der TA Grabmal vorzulegen.

(8) <sup>1</sup>Fachlich geeignet i.S.v. § 6 Absatz 2 sind Dienstleistungserbringer, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofes die angemessene Gründungsart zu wählen und nach der TA Grabmal die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. <sup>2</sup>Die Dienstleistungserbringer müssen in der Lage sein, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. <sup>3</sup>Ferner müssen sie die Standsicherheit von Grabmalanlagen beurteilen können und fähig sein, mit Hilfe von Messgeräten die Standsicherheit zu kontrollieren und zu dokumentieren.

(9) <sup>1</sup>Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals und anderer Anlagen nicht den Anzeigunterlagen und den Vorgaben der Friedhofsordnung, setzt die Friedhofsverwaltung der nutzungsberechtigten Person eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals und anderer Anlagen. <sup>2</sup>Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann die Friedhofsverwaltung die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten der nutzungsberechtigten Person veranlassen. <sup>3</sup>Bei nicht ordnungsmäßiger Gründung und Befestigung des Grabmals und anderer Anlagen gilt § 27 Absatz 4.

## **§ 32**

### **Mausoleen und gemauerte Gräfte**

(1) <sup>1</sup>Soweit auf den Friedhöfen Mausoleen oder gemauerte Gräfte bestehen, können sie im Rahmen der bestehenden Nutzungsrechte genutzt werden. <sup>2</sup>Neubauten sind nicht möglich. <sup>3</sup>Im Übrigen gelten § 27 Absätze 3 und 4 entsprechend.

(2) <sup>1</sup>Die Verleihung neuer Nutzungsrechte an vorhandenen Mausoleen oder gemauerten Gräften ist nur möglich, wenn sich die nutzungsberechtigten Personen in schriftlichen Verträgen gegenüber der Friedhofsverwaltung verpflichten, alle mit der Instandsetzung und Unterhaltung der Mausoleen und Gräfte verbundenen Kosten und die Verkehrssicherungspflicht zu übernehmen. <sup>2</sup>Nach Beendigung des Nutzungsrechts sind die Mausoleen oder gemauerten Gräfte von den nutzungsberechtigten Personen vollständig zu entfernen.

## **§ 33**

### **Entfernung**

(1) Grabmale und andere Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

(2) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes hat der bisherige Nutzungsberechtigte Grabmale und sonstige Anlagen zu entfernen. Soweit es sich um Grabmale nach § 34 handelt, bedarf die Entfernung der Zustimmung des Friedhofsträgers. Kommt der bisherige Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe über das Abräumen der Reihengräber (§12 Abs. 2) oder nach Ablauf des Nutzungsrechtes an Wahlgräbern nach, kann der Friedhofsträger die Abräumung auf Kosten des bisherigen Berechtigten vornehmen oder veranlassen. Für die entstehenden Kosten ist die nach der Gebühren bzw. Entgeltordnung vorgesehene Gebühr bzw. Entgelt zu zahlen. Ersatz für Grabmale oder sonstige Anlagen ist von dem Friedhofsträger nicht zu leisten. Auch ist dieser nicht zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale oder sonstiger Anlagen nicht verpflichtet. Die Verpflichtungen aus der vorstehenden Bestimmung erstrecken sich auch auf bei Inkrafttreten dieses Absatzes bereits vorhandene Grabmale und sonstige Anlagen.

#### **§ 34**

##### **Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale**

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale werden nach Möglichkeit von der Friedhofsverwaltung erhalten.

## **VIII. Leichenräume und Trauerfeiern**

#### **§ 35**

##### **Leichenhalle und Leichenkammern**

(1) Die Leichenhalle und die Leichenkammern dienen zur Aufnahme von Leichen bis zur Bestattung.

(2) <sup>1</sup>Auf Wunsch der Angehörigen kann ein Sarg, sofern keine Bedenken bestehen, in der Leichenhalle von einem Beauftragten der Friedhofsverwaltung geöffnet werden. <sup>2</sup>Särge sollen spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier geschlossen werden.

(3) <sup>1</sup>Ein Sarg, in dem eine verstorbene Person liegt, die im Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei der der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat, wird nach Möglichkeit in einem besonderen Raum aufgestellt. <sup>2</sup>Der Sarg darf nur mit schriftlicher Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde geöffnet werden.

#### **§ 36**

##### **Benutzung der Friedhofskapelle**

(1) Für die Trauerfeier steht die Friedhofskapelle zur Verfügung.

(2) Die Trauerfeier muss der Würde des Ortes entsprechen.

(3) Die Aufbahrung des Sarges kann versagt werden, wenn die verstorbene Person zum Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei ihr der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

## **IX. Haftung und Gebühren**

### **§ 37 Haftung**

Nutzungsberechtigte Personen haften für alle Schäden, die durch von ihnen oder in ihrem Auftrag errichtete Grabmale, und andere Anlagen entstehen.

### **§ 38 Gebühren**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung und für Leistungen Entgelte nach der jeweiligen Entgeltordnung zu entrichten.

## **X. Schlussvorschriften**

### **§ 39 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Ordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Friedhofsordnungen in der Fassung vom 12.03.2020, 29.04.2010, 07.10.2020, 08.04.2014 und 12.11.2015 außer Kraft.

Bramsche, den 05. September 2023

Der Friedhofsverbandsvorstand:

L. S.

gez. Cierpka

---

Vorsitzende/r

gez. Dockemeyer

---

weiteres Mitglied

## **Kirchenaufsichtliche Genehmigung**

Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 3 Nr. 2 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bramsche, den 06. September 2023

Der Kirchenkreisvorstand:

L. S

gez. Funke

\_\_\_\_\_  
Regionalbeauftragter Funke